

J. 5.

30. X. 84.

General-Konferenz in Yokohama.

Vorwurf bestätigen wir dem Inhalt des Telegramms
welches wir unter dem 25. d. M. an Vinsubau abgehen lassen, & welches
folgendermassen lautet:

Federal Council accepts in principal
memorandum japonese as a basis for the negotiations. Letter
follows.

Federal Council.

Wir Vin Japan unterstützen die Auffassung des B. R.
im Allgemeinen sowie ^{Grundsätzen} ~~Grundsätzen~~ Vinsubau jedoch in Bezug auf Telegramm
folgt. Erwägungen beigefügt:

1) Unsere Ansicht ist das in den Konventionen Konventionen
in Tokio niederschreiben jenseit. Sollt man "en bloc" als Basis der zu
eröffnenden Verhandlungen, ^{ist so zu verstehen} dass die Revision durch die
Modifikationsverträge einzubringen, sofern nicht von einer andern Weise
gestaltete Abänderungsbedingungen nicht eingetretten würden. Andernfalls haben
Wir sich um unsere Forderungen vom 2. März d. J. zu setzen & unser Interesse
sichert die Modifikation der projektierten Ziele für selbständige Gewerbe
in Bezug zu berücksichtigen.



2°, Leuzinglied der Haltung der Landeskompulata in Japan kann
 davon keine Rede sein daß die Kijwai unser Landeskompul mit Yokolama
 fand. Prinzipielle ist der B. K. der Ansicht daß es für die Kijwai vorzuziehen
 ist, wenn für die Gleichberechtigung unserer Kompulata mit den Landeskompulata
 der Großmüthe, vornehmlich in der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht
 Rücksicht genommen, die Untersuchungen abgebrochen, und die Gesetze für uns
 und in der Folge, wie natürlich, Japan die paragonischen "Matsujima
 Kinnedija" in unser Kompulatagesetz in Japan eingeführt werden. Denn es
 würden sich unsere Landeskompulata in Japan unter dem Vorwand einer
 Großmüthe daß diese Kompulatagesetzbarkeit sei nicht imstande zu werden
 besser stellen, als wenn sie, als Kijwai, sich nicht als die einzigen unter
 den Kompulata wären, welche sich den Japan. Gesetzen unterwerfen müßten.

Es jedoch aus Japan. Manöver und unser Gleichstellung
simultaner Kompulata durch vorgeschobener heißt daß es für die
 Einübung der Gerichtsbarkeit überlegen wegzuführen müßte, so können
 wir uns so glücklich rufen mit diesem Gedankensinn zu sein und
 zu leben.

Wir halten dieses ab sei nicht mehr davon zu denken
 das Jüdische diktionary für die Landeskompulata zu erhalten, es sei denn

darunter mir noch die zu proben das es sich für die Bedürfnisse
 erweisen. Die erhaltenen darunter die bestimmten Funktionen der
 Kundengüter werden die gegen. Regierung in dem Namenstandes bezüglich
 der für die Klindform ^{eingemessenen} zu unterstützen es werden angewiesen für die soll
 sich die für frühere Aufstellungen der Konventionen in Tokio
 in dieser Angelegenheit zum Abschluss erlassen werden (die Verhandlungen
 folgend) abzugeben das Ihre Regierung auf dieser Grundlage die
 Verhandlungen nicht weiter zu führen gedulde.

Wenn diese letzten Eventualität eintritt, wollen Sie sich
 sofort bereitwillig bemühen zu sein dabei die ^{in best. Hinsicht} nachfolgende
 Aufträge zu befehlen. Die Ausführung zum Gebrauche der selben
 ist beizuführen. (erhalten)

Im Verbleiben verbleibt es gütlich bei unsern Ihnen
 für die erhaltenen Funktionen.

Vom 15. J. M. hat uns die deutsche Gesandtschaft
 mitgeteilt das die kaiserl. Regierung in dem Namenstandes
 eine genaue Grundlage für weitere Verhandlungen abgeben, es das es
 für den Nachhinein würde, wenn der B. R. sich diese Auffassung
 verpflichtet zu machen. Wir haben der deutschen Gesandtschaft unsere

~~Genehmigung~~ ~~und~~ ~~Genehmigung~~ ~~zur~~ ~~Übernahme~~ ~~des~~ ~~aus~~ ~~dem~~ ~~Grundgesetz~~ ~~der~~ ~~BRD~~
 Aufhebung ~~der~~ ~~Genehmigung~~ ~~des~~ ~~BRD~~.

Genehmigung für die

Lit. polit. Inst.

Für den B.D.

Vom. Institut des Verfassungsvertrages ist P. E. dem Grafen Schöff
 Kenntnis zu geben.